

Unterrichtung durch Herrn James Morris, den Exekutivdirektor des Welternährungsprogramms".

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn James Morris, den Exekutivdirektor des Welternährungsprogramms, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

SCHUTZ VON ZIVILPERSONEN IN BEWAFFNETEN KONFLIKTEN²⁴⁶

Beschlüsse

Auf seiner 4660. Sitzung am 10. Dezember 2002 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Ägyptens, Argentiniens, Bangladeschs, Burkina Fasos, Chiles, Dänemarks, Indonesiens, Israels, Japans, Kambodschas, Kanadas, Österreichs, der Republik Korea, der Schweiz, Timor-Lestes und der Ukraine einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten

Bericht des Generalsekretärs an den Sicherheitsrat über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten (S/2002/1300)".

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Kenzo Oshima, den Untergeneralsekretär für humanitäre Angelegenheiten und Nothilfekoordinator, und Herrn Angelo Gnaedinger, den Generaldirektor des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Nach Wiederaufnahme der Sitzung am 10. Dezember 2002 beschloss der Rat ferner, den Ständigen Beobachter Palästinas bei den Vereinten Nationen auf Grund seines an die Ratspräsidentin gerichteten Antrags vom 10. Dezember 2002²⁴⁷ im Einklang mit der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates und seiner vorhergehenden diesbezüglichen Praxis zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 4679. Sitzung am 20. Dezember 2002 behandelte der Rat den Punkt

"Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten

Bericht des Generalsekretärs an den Sicherheitsrat über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten (S/2002/1300)".

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab²⁴⁸:

"Der Sicherheitsrat verweist auf seine Resolutionen 1265 (1999) vom 17. September 1999 und 1296 (2000) vom 19. April 2000 über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten sowie auf die Erklärungen seines Präsidenten vom 12. Februar 1999²⁴⁹ und vom 15. März 2002²⁵⁰, begrüßt den dritten Bericht des Generalsekretärs über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten²⁵¹ und bekräftigt

²⁴⁶ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat auch in den Jahren 1999, 2000 und 2001 sowie während des Zeitraums vom 1. Januar bis 31. Juli 2002 verabschiedet.

²⁴⁷ Dokument S/2002/1346, Teil des Protokolls der 4660. Sitzung (Erste Wiederaufnahme).

²⁴⁸ S/PRST/2002/41.

²⁴⁹ S/PRST/1999/6.

²⁵⁰ S/PRST/2002/6.

²⁵¹ S/2002/1300.

die Notwendigkeit, den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten als einen wichtigen Punkt auf der Tagesordnung des Rates zu belassen.

Der Rat verurteilt nachdrücklich alle Angriffe und Gewalthandlungen, die sich in Situationen bewaffneter Konflikte gegen Zivilpersonen oder andere nach dem Völkerrecht, namentlich dem humanitären Völkerrecht, geschützte Personen richten, verleiht erneut seiner Sorge über das von Zivilpersonen in Konfliktsituationen erlittene Leid sowie der Notwendigkeit Ausdruck, dass die Konfliktparteien die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals sowie des Personals der internationalen humanitären Organisationen gewährleisten. Der Rat erkennt an, dass der sichere Zugang der humanitären Hilfsorganisationen, eine klare Trennung von Zivilpersonen und Kombattanten sowie die rasche Wiederherstellung der Rechtsstaatlichkeit, Gerechtigkeit und Aussöhnung für einen wirksamen Übergang vom Konflikt zum Frieden unerlässlich sind.

Der Rat fordert alle Parteien bewaffneter Konflikte auf, die Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen und die Regeln und Grundsätze des Völkerrechts, insbesondere des humanitären Völkerrechts, der Menschenrechte und des Flüchtlingsvölkerrechts, einzuhalten und die einschlägigen Beschlüsse des Rates in vollem Umfang durchzuführen. Der Rat erinnert daran, dass die Staaten verpflichtet sind, das humanitäre Völkerrecht einschließlich der vier Genfer Abkommen vom 12. August 1949²⁵² zu achten und seine Achtung zu gewährleisten, und betont, dass sie die Verantwortung dafür tragen, der Straflosigkeit ein Ende zu setzen und die für Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und schwere Verstöße gegen das humanitäre Recht Verantwortlichen strafrechtlich zu verfolgen.

Der Rat unterstreicht die Bedeutung des vom Rat am 15. März 2002 verabschiedeten Aide-mémoire²⁵³ als ein praktisches Instrument, das es gestattet, die Schlüsselfragen im Zusammenhang mit dem Schutz von Zivilpersonen während der Beratungen über Friedenssicherungsmandate besser zu analysieren und zu diagnostizieren, und betont, dass die darin dargelegten Ansätze regelmäßiger und konsequenter angewandt werden und dabei die besonderen Umstände einer jeden Konfliktsituation berücksichtigt werden müssen. Der Rat erklärt sich damit einverstanden, die laufenden Mandate und Resolutionen nach Bedarf auch künftig zu prüfen und dabei das Aide-mémoire zu berücksichtigen, und erklärt sich bereit, es jährlich zu aktualisieren, um den sich abzeichnenden Tendenzen auf dem Gebiet des Schutzes von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten Rechnung zu tragen.

Der Rat stellt fest, dass sich den Anstrengungen zur Gewährleistung des Zugangs der humanitären Organisationen und der Organisationen der Vereinten Nationen zu hilfebedürftigen Personen einige Hindernisse entgegenstellen, darunter Angriffe auf humanitäre Helfer, die Verwehrung des Zugangs durch die Behörden sowie der Mangel an strukturierten Beziehungen zu nichtstaatlichen Akteuren. In dieser Hinsicht erkennt der Rat an, wie wichtig umfassende, auf vereinbarten Normen und Mechanismen beruhende Rahmenübereinkünfte für die Verbesserung des Zugangs sind, und er befürwortet die laufenden Bemühungen der Organisationen der Vereinten Nationen, ein Handbuch der Feldpraxis für Verhandlungen mit bewaffneten Gruppen auszuarbeiten, durch das die Koordinierung besser unterstützt und wirksamere Verhandlungen gefördert werden sollen.

Der Rat ist sich der besonderen Schutzbedürftigkeit von Flüchtlingen und Binnenvertriebenen bewusst und erklärt erneut, dass die Staaten die Hauptverantwortung für die Gewährleistung ihres Schutzes tragen, insbesondere indem sie die Sicherheit und den zivilen Charakter von Flüchtlings- und Binnenvertriebenenlagern aufrechter-

²⁵² Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970-973.

²⁵³ S/PRST/2002/6, Anlage.

halten. Der Rat unterstreicht die Rechte aller Flüchtlinge nach dem Völkerrecht, namentlich dem humanitären Völkerrecht und dem Flüchtlingsvölkerrecht. Der Rat stellt fest, dass die multidisziplinären Bewertungsteams der Vereinten Nationen mit Einwilligung der Gaststaaten den Staaten bei der Trennung von Kombattanten und Zivilpersonen behilflich sein und sie dabei unterstützen könnten. Darüber hinaus erkennt der Rat die Bedürfnisse von Zivilpersonen an, die unter ausländischer Besetzung stehen, und betont in dieser Hinsicht ferner die Verantwortlichkeiten der Besatzungsmacht.

Der Rat nimmt Kenntnis von den neuen Problemen, auf die in dem Bericht des Generalsekretärs hingewiesen wird und die die Fähigkeit der Mitgliedstaaten, Zivilpersonen zu schützen, ernsthaft beeinträchtigen könnten. Im Hinblick auf geschlechtsspezifische Gewalt, namentlich sexuelle Ausbeutung, sexuellen Missbrauch sowie Frauen- und Mädchenhandel, legt der Rat den Staaten, insbesondere den truppenstellenden Ländern, nahe, die sechs von den Vereinten Nationen und anderen humanitären Partnern entwickelten Kerngrundsätze zur Verhütung und Behebung von Situationen sexuellen Missbrauchs und sexueller Ausbeutung anzuwenden, wenn ihre Staatsangehörigen in solche Fälle verwickelt sind. Der Rat verurteilt ferner den Terrorismus in allen seinen Formen und Ausprägungen, gleichviel, wo und von wem er begangen wird.

Der Rat anerkennt die Bedeutung eines umfassenden, kohärenten und handlungsorientierten Konzepts für den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten. Er befürwortet eine weitere Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten, dem Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten, der Hauptabteilung Politische Angelegenheiten, der Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze, dem Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen, dem Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten, dem Amt des Hohen Kommissars für Menschenrechte, dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und anderen zuständigen Organisationen und Stellen der Vereinten Nationen, auch eingedenk des Inhalts der Resolution 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000 über Frauen und Frieden und Sicherheit und der Resolution 1379 (2001) vom 20. November 2001 über Kinder und bewaffnete Konflikte, begrüßt die regionalen Arbeitstagen und legt den Mitgliedstaaten nahe, sie operativ und finanziell zu unterstützen. Der Rat ersucht den Generalsekretär, bis Juni 2004 seinen nächsten Bericht über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten vorzulegen und darin auch Informationen über die Durchführung der früher zu diesem Thema verabschiedeten Ratsresolutionen sowie über alle sonstigen Angelegenheiten aufzunehmen, auf die er die Aufmerksamkeit des Rates zu lenken wünscht. Er begrüßt außerdem die mündlichen Unterrichtungen, die der Rat alle sechs Monate erhält, namentlich über die Fortschritte, die bei der Weiterentwicklung des in dem jüngsten Bericht des Generalsekretärs²⁵¹ dargestellten Planentwurfs für den Schutz von Zivilpersonen erzielt wurden."

Auf seiner 4777. Sitzung am 20. Juni 2003 behandelte der Rat den Punkt "Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten".

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Kenzo Oshima, den Untergeneralsekretär für humanitäre Angelegenheiten und Nothilfe Koordinator, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.